



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. November 2014
(OR. en)

15562/14

COPS 302
PESC 1186
CSDP/PSDC 667
POLMIL 102

BERATUNGSERGEBNISSE

des	Rates
vom	17./18. November 2014

Nr. Vordok.:	15089/14 COPS 283 PESC 1131 CSDP/PSDC 626 POLMIL 95
--------------	---

Betr.:	Politischer Rahmen für die systematische und langfristige Verteidigungszusammenarbeit
--------	--

Die Delegationen erhalten anbei den Politischen Rahmen für die systematische und langfristige Verteidigungszusammenarbeit in der Fassung, die der Rat am 18. November 2014 angenommen hat.

**POLITISCHER RAHMEN FÜR DIE SYSTEMATISCHE UND LANGFRISTIGE
VERTEIDIGUNGSZUSAMMENARBEIT**

1. Der Europäische Rat ersuchte im Dezember 2013 die Hohe Vertreterin und die Europäische Verteidigungsagentur, bis Ende 2014 einen geeigneten politischen Rahmen zur Förderung einer systematischeren und längerfristigen Zusammenarbeit vorzulegen, der mit den bestehenden Planungsprozessen der NATO umfassend abgestimmt ist.
2. Das strategische und geopolitische Umfeld Europas entwickelt sich rasch weiter und wird dabei komplexer und weniger vorhersehbar. Da die EU und ihre Mitgliedstaaten aufgerufen sind, mehr Verantwortung als Bereitsteller von Sicherheit zu übernehmen, sollten sie bereit und in der Lage sein, in kohärenter Weise geschlossen und effizient zu handeln – auch im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) –, um die Sicherheit der europäischen Bürger zu erhöhen und zu Frieden und Stabilität in unserer Nachbarschaft, insbesondere im Osten und im Süden, sowie in der Welt beizutragen.
3. Der Europäische Rat legt gemäß Artikel 22 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) die strategischen Interessen und Ziele der Union fest, wozu auch Beschlüsse über vereinbarte Zielvorstellungen im Rahmen der GSVP gehören. Der Rat legt, insbesondere zusammen mit den Verteidigungsministern, integrierte und umfassende politische Leitlinien für die Verteidigungszusammenarbeit, einschließlich der Fähigkeitenentwicklung im Rahmen der GSVP, fest.
4. Der vorliegende politische Rahmen beruht auf den Leitlinien des Europäischen Rates und des Rates in ihren Schlussfolgerungen zur GSVP vom Dezember bzw. November 2013.
 - Der Europäische Rat rief die Mitgliedstaaten auf, die Verteidigungszusammenarbeit zu vertiefen, indem sie die Fähigkeit zur Durchführung von Missionen und Operationen verbessern und Synergien im vollen Umfang nutzen, um die Entwicklung und die Verfügbarkeit der erforderlichen zivilen und militärischen Fähigkeiten zu verbessern, was durch eine stärker integrierte, tragfähigere, innovativere und wettbewerbsfähigere technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) unterstützt werden sollte.

- Der Rat betonte, dass ein systematischerer und auf längere Sicht angelegter Ansatz für die europäische Verteidigungszusammenarbeit unverzichtbar geworden sei, um militärische Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln. Sie ermögliche es den Mitgliedstaaten, Fähigkeiten zusammen zu entwickeln, zu erwerben, einzusetzen und aufrechtzuerhalten und damit Größenvorteile zu erzielen und die militärische Effektivität zu verbessern.
 - Der Rat hob ferner hervor, dass es wichtig sei, dafür zu sorgen, dass weiterhin ausreichende Mittel für Sicherheit und Verteidigung bereitgestellt würden. Außerdem nehme die Interdependenz in Europa immer stärker zu, so dass die Herausforderungen gemeinsam bewältigt werden müssten, wobei die knappen Ressourcen der Einzelstaaten und der Union durch verstärkte und systematischere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten optimal genutzt werden müssten und ein kohärenter und effektiver Einsatz der EU-Instrumente und -Maßnahmen sichergestellt werden müsste. Dies dürfte zu einem weniger fragmentierten Verteidigungssektor und zur Beseitigung von Fähigkeitslücken und Vermeidung von Überlappungen beitragen.
5. Verteidigungszusammenarbeit betrifft die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Fähigkeiten in allen Entwicklungsbereichen und auch die Verbesserung der Qualität, der Verfügbarkeit, der Interoperabilität und der koordinierten Nutzung vorhandener Fähigkeiten insbesondere im Rahmen bilateraler oder multinationaler Formationen und Initiativen. Verteidigungszusammenarbeit stützt sich auf die Konvergenz von Planungsprozessen und den Austausch von Informationen auf allen Ebenen.
6. Anhaltender politischer Wille und eine Änderung der Denkweise sind unerlässlich, um sicherstellen zu können, dass alle Möglichkeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit ergriffen und genutzt werden. Verteidigungszusammenarbeit schränkt die nationale Handlungsfreiheit der Mitgliedstaaten nicht ein, sondern bewirkt, dass ihre gemeinsamen Anstrengungen insgesamt tragfähiger und glaubwürdiger werden.
7. In diesem Zusammenhang sind die Mitgliedstaaten entschlossen, die Verteidigungszusammenarbeit in Europa zu vertiefen, um zukunftsorientierte militärische Fähigkeiten zu entwickeln, einzusetzen und aufrechtzuerhalten, die sie auf nationaler Ebene freiwillig für nationale oder multinationale Einsätze oder Einsätze im Rahmen der GSVP, der Vereinten Nationen oder der NATO zur Verfügung stellen können.

8. Die Mitgliedstaaten werden die Europäische Verteidigungsagentur (EDA) in vollem Umfang als Wegbereiterin für Kooperationsprogramme nutzen, wie es in Artikel 42 EUV vorgesehen ist. Sie sind entschlossen, weiter mit der EDA zusammenzuarbeiten, um Kontinuität und Kohärenz bei der Entwicklung von Fähigkeiten auf der Grundlage variierender Konstellationen sicherzustellen, wobei ihnen die dadurch erzielten Einsparungen und Synergien zugute kommen. Obgleich den Mitgliedstaaten die zentrale Rolle zukommt, ist die Unterstützung durch EU-Strukturen hilfreich, um die Verteidigungszusammenarbeit, auch durch Anreize und Synergien mit umfassenderen Maßnahmen der EU, zu fördern.
9. Seit der Einführung des Grundsatzes der Bündelung und gemeinsamen Nutzung im Jahr 2010 wurden Fortschritte erzielt. Allerdings wird die Notwendigkeit einer verbesserten und verstärkten Verteidigungszusammenarbeit und fortgesetzter politischer Impulse, auch durch die Festlegung einer "europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung" gemäß Artikel 42 EUV, immer dringender. Ein systematischerer und auf lange Sicht angelegter Ansatz für die europäische Verteidigungszusammenarbeit ist unverzichtbar geworden, um militärische Fähigkeiten sowie die ihre Grundlage bildende technologische und industrielle Basis zu erhalten und weiterzuentwickeln.
10. Mit diesem politischen Rahmen für die systematische und langfristige Verteidigungszusammenarbeit verpflichten sich die Mitgliedstaaten, eine stärkere und kohärentere Grundlage für die Verteidigungszusammenarbeit in Europa zu schaffen, die sich von der Festlegung von Anforderungen und der Prioritätensetzung über die Nutzungsbetreuung bis zu den Bereichen Entsorgung/Stilllegung erstreckt. Diese Verteidigungszusammenarbeit sollte auf einem klaren und strukturierten Prozess und Dialog zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten beruhen, damit sowohl die Kohärenz der Maßnahmen als auch Möglichkeiten der Zusammenarbeit in allen Phasen der Fähigkeitenentwicklung sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang werden die Mitgliedstaaten die EU-Mechanismen oder -Instrumente bestmöglich nutzen, ohne den nationalen Entscheidungsprozessen vorzugreifen, und dabei ihre in anderen multinationalen Gremien eingegangenen Verpflichtungen im Bereich der Verteidigungsfähigkeit darauf abstimmen. Um die systematische Zusammenarbeit zu verstärken, zielt die Anwendung dieses politischen Rahmens zudem darauf ab, die Nutzung dieser Mechanismen und Instrumente zu verbessern und zu fördern, ohne dass dabei zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht. Die Mitgliedstaaten werden auf politischer Ebene anhand eines Überblicks über ihre Anwendung regelmäßig über den aktuellen Stand in Kenntnis gesetzt, damit die erzielten Fortschritte gemessen werden können.

11. Die Mitgliedstaaten werden über die bestehenden Prozesse in der EU und der NATO für Kohärenz sorgen, insbesondere beim Plan zur Fähigkeitenentwicklung und beim Planzielprozess sowie beim Verteidigungsplanungsprozess der NATO. Da jeder Mitgliedstaat ein einziges Kräftedispositiv hat, sollte weiterhin Kohärenz mit den Planungsprozessen der NATO in Bezug auf deren Ergebnisse und Fristen angestrebt werden. Unnötige Überschneidungen werden unter gebührender Beachtung des institutionellen Rahmens und der Beschlussfassungsautonomie beider Organisationen vermieden.
12. Bei der Entwicklung von Verteidigungsfähigkeiten dienen die folgenden Elemente den kooperativen Ansätzen der Mitgliedstaaten als Leitlinien:
- Strategische Kohärenz: Auf Antrag interessierter Mitgliedstaaten wird die EDA die nationalen Verteidigungsüberprüfungen unterstützen, was von Ad-hoc-Beratung und dem Austausch bewährter Verfahren bis zur aktiven Beteiligung an dem Prozess reichen kann. Dies wird zur Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten beitragen.
 - Informationsaustausch: Um zu nationalen Entscheidungen über Investitionen, Ziele und Prioritätensetzung beitragen zu können, müssen bei der Fähigkeitenplanung Transparenz und Koordination auf allen Ebenen und in allen Prozessen erhöht werden. Ein systematischer Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten u.a. im Rahmen des Militärausschusses der Europäischen Union (EUMC) ist ein erster und entscheidender Schritt zu einer systematischeren und auf längere Sicht angelegten Verteidigungszusammenarbeit, der mehr Konvergenz bei der Verteidigungsplanung ermöglicht. Mehr Transparenz ist die Voraussetzung dafür, dass die Anforderungen harmonisiert werden und die Anzahl der Varianten der gleichen Ausrüstung verringert wird, was es den Mitgliedstaaten erheblich erleichtern wird, ihre grundlegenden Fähigkeiten aufrecht zu erhalten.
 - Ermittlung kritischer Fähigkeitslücken im Rahmen der GSVP: Der Planzielprozess wird zur Ermittlung kritischer Fähigkeitslücken genutzt. Dieser Prozess wird vom Militärstab der Europäischen Union unterstützt und vom EUMC bewertet. Die Lücken werden unter Berücksichtigung der in der EU und der NATO erzielten Fortschritte und weiterer politischer Leitlinien regelmäßig neu bewertet.

- **Prioritätensetzung:** Der überarbeitete Plan zur Fähigkeitenentwicklung wird ein wesentlicher Faktor bei der Festlegung der Prioritäten im Bereich der kooperativen Fähigkeitenentwicklung sein. In seinem Rahmen werden Maßnahmen zur Schließung der Lücken ausgearbeitet und nach Dringlichkeit gewichtet. Er wird den Mitgliedstaaten im Laufe der Zeit ein umfassenderes Bild der europäischen Fähigkeitenstruktur vermitteln (Fähigkeitslücken, einschließlich der Grundvoraussetzungen, die für die Einleitung und Tragfähigkeit einer Operation ausschlaggebend sind, Forschungs- und Technologiedimension, Überblick über die industriellen Fähigkeiten und Beschaffungspläne) und den Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der EDA als Richtschnur dienen.
- Weitere Entwicklung von Anreizen und innovativen Ansätzen für die Zusammenarbeit, auch durch Prüfung nicht marktverzerrender fiskalischer Maßnahmen für kooperative Vorhaben im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht, und Prüfung von Mitteln und Wegen, damit die Mitgliedstaaten im Rahmen von gemeinsamen Beschaffungsprojekten wirksamer und effizienter zusammenarbeiten können.
- Vorbereitung der Programme der Zukunft: Vor der Einleitung eines neuen Programms oder einer Initiative zur Fähigkeitenentwicklung, sei es auf nationaler oder multinationaler Grundlage, sollten sich die Mitgliedstaaten zwecks Beratung an die EDA wenden. Die EDA wird den Mitgliedstaaten unabhängige und unverbindliche Vorschläge für die Zusammenarbeit unterbreiten, die zu deren nationaler Beschlussfassung beitragen. Sie wird zudem zur Unterstützung der Mitgliedstaaten Möglichkeiten der Zusammenarbeit aufzeigen.
- Integration der Zusammenarbeit in die nationale Verteidigungsplanung, u.a. mit Hilfe des Verhaltenskodex über die Bündelung und gemeinsame Nutzung.
- Nutzung der Vorteile des EU-Rahmens, um Anreize für die Zusammenarbeit zu geben. In diesem Zusammenhang wird die EDA Folgendes unternehmen:
 - Sie wird unter Beachtung der geltenden Vorschriften und Regeln größere Synergien mit umfassenderen Maßnahmen und Aktivitäten der EU, die von deren Organen und Einrichtungen durchgeführt werden, anstreben (insbesondere um die Forschung im Bereich der Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die Zertifizierung und die Versorgungssicherheit zu fördern).

- Sie wird im Bereich des Projekt- und Programmmanagements mehr Synergien insbesondere mit der OCCAR anstreben. Sie wird auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen in enger Zusammenarbeit mit der OCCAR Vorschläge vorlegen.
 - Sie wird Empfehlungen für Maßnahmen zur Förderung der Verteidigungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erarbeiten, die sich auf eine Bewertung der Auswirkungen der Richtlinie über die Beschaffung von Sicherheits- und Verteidigungsgütern und der Richtlinie über die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern auf die Zusammenarbeit in Europa stützen und berücksichtigen, dass kritische Fähigkeiten mit immer größerer Wahrscheinlichkeit auf multinationaler Ebene entwickelt werden.
 - Sie wird als Grundlage für neue kooperative Programme zur Entwicklung militärischer Fähigkeiten in Absprache mit dem EUMC den militärischen Bedarf zusammenführen und gegebenenfalls Synergien mit dem Bedarf des zivilen Sicherheitssektors anstreben.
 - Sie wird die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer verstärkten technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung fördern, die alle Akteure – mit Möglichkeiten für die Verteidigungsindustrie in der EU – einbeziehen, ausgewogen sein und das Unionsrecht uneingeschränkt einhalten sollte.
- Verwaltung der Programme: Die Mitgliedstaaten, die an einem kooperativen Programm teilnehmen, sollten einen Koordinator für dessen gesamte Laufzeit bestimmen, der als erster Ansprechpartner für die Industrie fungiert.
 - Politische Kontrolle: Die an der kooperativen Fähigkeitenentwicklung beteiligten Mitgliedstaaten werden auf Ebene der Entscheidungsträger, auch in variierender Zusammensetzung, regelmäßig einen Meinungsaustausch führen. Synergien zwischen regionalen Initiativen werden mit Blick auf den Austausch von Informationen und die Verbesserung der Kohärenz gefördert.

- Koordinierung der Nutzungsbetreuung: Die Mitgliedstaaten werden über die gesamte Bestandsdauer einer Fähigkeit Kohärenz gewährleisten, so auch in den Bereichen Zertifizierung, Prüfung, Bewertung und Ausbildung. In diesem Zusammenhang werden die Mitgliedstaaten in der Nutzungsbetreuungsphase einer Fähigkeit regelmäßig genaue Überprüfungen durchführen, damit die Koordinierung und die Interoperabilität über die gesamte Bestandsdauer der Fähigkeit sichergestellt werden.
- Koordinierung bei der Nutzung von Fähigkeiten: Die EDA wird umfassende Vorschläge ausarbeiten, insbesondere einen Tauschmechanismus, um die Nutzung vorhandener Fähigkeiten durch ein Ausgleichssystem zu optimieren, bei dem bestehende Systeme wie Atares einbezogen werden.
- Verbesserung der Kapazitäten zur Durchführung von GSVP-Missionen und -Operationen und deren Vorbereitung: Nutzung der Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Mitgliedstaaten an Ausbildungsmaßnahmen und Übungen und mit ihrer Zusammenarbeit in diesem Bereich.

13. Die Mitgliedstaaten sind entschlossen, auf politischer Ebene und auf Expertenebene mit Unterstützung der EDA und des Europäischen Auswärtigen Dienstes proaktiv zu handeln. Der Rat wird regelmäßig über den neuesten Stand bei der Anwendung des politischen Rahmens und dessen Auswirkungen auf die Entwicklung der militärischen Fähigkeiten in Europa unterrichtet und erforderlichenfalls weitere Orientierung geben. Der politische Rahmen wird vom Rat in drei Jahren auf der Grundlage eines Fortschrittsberichts des Hohen Vertreters/Leiters der Agentur überprüft.
